

B. h. II, 341.

H. 66, 25.

Kurzer Auszug

aus

Der ersten und andern Abhandlung
des versprochenen politischen

Tractats/

Von der Ehrlichkeit des Rich-
ter- Standes/

In welchem die vornehmsten Beweißthümer der Ehrlich-
keit dieses Standes kürzlich angeführet/ und benebst einer

Vorrede

Worinnen die Ursachen enthalten sind/ warum nemlich
der vor einiger Zeit versprochene Tractat noch nicht zum Vor-
schein kommen/ ans Licht gestellet werden/

von

N. J. C. Messingen.

In Verlegung des Authoris,

Zu finden in **FRANKFURT** und **LEIPZIG**.

Anno 1716.

II R
3820

21

25

11.240.

1710

und

aus dem Jahre 1710

aus dem Jahre 1710

1710

aus dem Jahre 1710

aus dem Jahre 1710

aus dem Jahre 1710

1710

aus dem Jahre 1710

M. G. Schmidt

aus dem Jahre 1710

aus dem Jahre 1710

1710



Vorrede.

Vird dem günstigen Leser annoch im gütigen Andencken schweben/ wie daß ich 1714. gegen Ostern eine Nachricht durch den Druck publiciret/ worinnen ein Tractat von der Ehrlichkeit des Nach-Richter Standes versprochen worden/ welches auch die nächst drauff folgende Michaelis Messe zum Vorschein kommen solte. Nachdem ich nun in besagter Nachricht diejenige/ so es mit angehet/ zum Beytrag des Verlags invitiret/ vielen auch dieselbe zugeschicket; so haben zwar einige das ihrige beyzutragen versprochen/ woben es aber geblieben/ und hat keiner der erste seyn wollen das versprochene zur Beförderung auszuzahlen: Dahero ich dann das Werk/ welches dazumal zum Druck schon meistentheils parat lag/ so lange bey mir zu behalten entschlossen/ bis sich etwa ein Verleger angeben möchte. Hierzu hat mir auch der Beyfall einiger gelehrter Männer/ die dieses mein Institutum sehr gut aufgenommen und so wol die Methode, als die gantze Sache völlig approbiret/ mehrere Hoffnung gemacht. Insonderheit hat der gelehrte Auctor des beschäfftigten Secretarii nicht allein oben gemeldte Nachricht in der 23sten expedition pag. 1004. mit eingerücket/ sondern auch so wol von meiner Person/ als der Sache selbst ein gütiges Urtheil gefället; wovor ich ihm dann hierdurch publice Danck sage. Hiernechst aber habe das MStum (welches dazumal kaum ein Alphabet ausmachte) von neuem wieder vorgenommen/ und nach reiffer Überlegung befunden/ daß hier und dar vieles nicht gnug ausgeführt gewesen. Weshwegen dann das Werk noch einmal durchgangen/ und hin und wieder einen solchen Zusatz gemacht/ daß es nunmehr schier auff zwey Alphabet angewachsen. Nachdem es sich aber mit der völligen publication noch einige Zeit verzögern dörrfte (indem gerne alles in eine rechte connexion bringen wolte) und dahero einige urtheilen möchten/ ob sey das ganze Werk ins stecken gerathen; so

Vorrede.

so habe nun einigen curiosen den appetit in etwas zu stillen/ gegenwärtigen Auszug aus der ersten und andern Abhandlung des Tractats inmittelft publiciren wollen. Es sind in demselben die vornehmsten Beweißstüme der Ehrlichkeit des Nach-Richter-Standes summariter enthalten; indem die beliebte Kürze die völlige Aufarbeitung nicht gestatten wollen/ welche der gütige Leser im Tractat selbst zu erwarten hat. Was insonderheit die Methode und Ordnung dieses Auszugs angehet/ so habe erstlich einige Grund-Sätze des natürlichen Rechts von der exultimation angeführet/ dieselbe auf den Nach-Richter-Stand appliciret/ und gleichfals aus dem natürlichen Recht die Beschaffenheit und Endzweck der Leib- und Lebens-Straffen/ deren executor ein Scharff-Richter ist/ hergeführt. Hiernächst habe auch zu mehrerem Beweißthum/ daß nemlich die executiones der Straffen an sich selber nicht infam seyn/ viele Exempel aus Heiliger Schrift/ und auch einige aus der profan Historie mit beygefüget. Endlich sind aus den vorhergehenden Grund-Sätzen conclusiones heraus gezogen/ und durch die angeführte Biblischen Exempel kurz und gründlich bewiesen worden. Der günstige Leser wolle diese wenige Bogen bis zur publication des Tractats gütig aufnehmen/ und die darin begangene Fehler in eben der Geneigtheit corrigiren/ in welches dergleichen correction aufzunehmen parat bin. Er lebe unterdessen wohl.





§. I.



Es ist bey denen Natur-Rechts-Gelehrten eine aufgemachte Sache / daß die exultimation oder das Recht der Ehre nichts anders sey / als ein gewisser Werth oder Schätzung der Person / vermöge welcher jemand entweder vor ein gutes oder böses / tüchtiges oder untüchtiges Mitglied der menschlichen Gesellschaft gehalten / und dergestalt entweder andern gleich geachtet oder vorgezogen / oder nachgesetzt wird. Diese exultimation wird in den ehrlichen Namen (exultimationem simplicem) und die Ehre oder Vorzug (exultimationem intensivam) eingetheilet. Bey beyden muß man sehen / ob ein Mensch in der natürlichen Freyheit / oder in der Bürgerlichen Gesellschaft lebet.

§. II.

Es muß aber im Stande der natürlichen Freyheit ein jeder Mensch so lange vor ehrlich / und vor ein tüchtig Mit-Glied der menschlichen Gesellschaft von Rechts-wegen gehalten werden / bis er durch offenbahre und grobe Verbrechen sich dieses Rechts verlustig macht. Eben dieses findet auch in der Republicque Statt / da ein jeder so lange vor einen guten Bürger oder ehrliches Mit-Glied der Bürgerlichen Gesellschaft muß gehalten werden / bis er sich durch böse Thaten / so seiner Bürgerlichen Pflicht zuwider laufen / seines Bürger-Rechts unwürdig macht.

¶

§. III.

§. III.

Dem ehrlichen Namen wird die Schande (*infamia*) entgegen gesetzt / und bestehet darin / wenn jemand wegen offenbahrer und groben Verbrechen vor ein unwürdiges Mit-Glied der menschlichen oder bürgerlichen Gesellschaft gehalten wird. Woraus dann folget / daß niemand gerne mit einem solchen Menschen umgehet / noch einige Liebe und Höflichkeit ihm zu erweisen / oder in einen contract sich mit ihm einzulassen begehret.

§. IV.

Was insonderheit die Ehre (*exultationem intensivam*) angehet / so solte die Tugend und Verstand der Grund derselben seyn ; allein dieses wird ins gemein wegen der passionen der Menschen nicht beobachtet / sondern es werden die Unwissenden und denen Lastern- Ergebene den Klugen und Tugendhaften gar öfters vorgezogen ; dahero auch diese exultation anjeko mehrentheils von der närrischen opinion der passionirten Menschen / und des unverständigen Pöbels abhanger.

§. V.

Die Absicht dieser angeführten unstreitigen Grund-Sätze des natürlichen Rechts wird ein Verständiger leicht errathen können. Es ist nemlich fast jederman bekant / wie eine geraume Zeit her an vielen Orthen dem Nachrichter-Stande nicht allein die exultatio intensiva oder einiger Vorzug vor andern Ständen / sondern auch die exultatio simplex oder der ehrliche Name disputirt worden. Wie irraisonable hierin verfahren werde / soll im folgenden in möglichster Kürze gezeigt werden.

§. VI.

Daß die Nach-Richter nichts anders seyn / als *executores* der Leibs- und Lebens-Strafen / womit zur Erhalt- und Befordrung

zung der Ruhe und Sicherheit der Republicque diesenige von der Obrigkeit belegt werden/ so eine Ubelthat begangen/ wird Niemand in Zweifel ziehen. Dergleichen Strafen aber sind in der Republicque höchst nothwendig: Denn weil die Menschen ihre böse Neigungen/ wodurch sie zu allerhand Ubelthaten angetrieben werden/ in der Republicque nicht ablegen/ so muß freylich ein Mittel seyn/ wodurch man solche böse Neigungen zurück halten könne/ damit sie nicht in allerhand Ubelthaten zu Schaden der Republicque ausbrechen. Es ist aber kein besser Mittel/ als die Furcht vor ein größeres Ubel/ als dasjenige ist/ wann man seine böse Begierden nicht ausüben kan. Ein solches Ubel nun ist in denen Strafen/ so auf die Ubelthaten gesetzt sind/ enthalten.

§. VII.

Auf diesem nun kan man den Endzweck der Strafen gnugsam beurtheilen/ daß derselbe nemlich kein anderer seye/ als daß die Unterthanen durch Furcht derselben abgehalten werden mögen/ solche Ubelthaten/ wodurch die Ruhe und Sicherheit gestöret und folglich die Wohlfahrt der Republicque gehindert wird/ zu begehen. Sie muß demnach dem Verbrechen gemäs seyn/ das ist/ sie muß allem Ansehen nach zulänglich seyn/ denen Leuten die Lust dergleichen Ubelthaten auszuüben/ zu benehmen.

§. VIII.

Hierauf ist nun ferner klar/ daß bey denen Strafen nicht so wol auf die proportion des Verbrechens/ als vielmehr auf besagten Endzweck müsse gesehen werden. Denn es ist z. e. keine proportion zwischen der gestohlnen Sache und dem Leben des Menschen/ und dennoch pflegt man die Diebe zu hengen. Allein/ weil man die böshafftigen Menschen auf keine andere Weise vom Diebstal abhalten/ und folglich die darauf zu besorgende Zerrüttung der Republicque verhüten kan/ als auf diese/ so kan gegen dergleichen Verfahren mit den Dieben nichts eingewendet werden.

Daher der Einburff / welcher ins gemein auß dem II. Buch Mose XXII, 1. seqq. gemacht wird / hier gar kein Statt findet ; indeme es mit der Jüdischen Republicque eine ganz andere Bewandniß gehabt / als mit unsern ; wie in dem Tractat weitläufftig gezeigt ist.

§. IX.

Daß man bey denen Strafen mehr auf besagten Endzweck / als auf die proportion des Verbrechens sehen müsse / kan auß Deut. XIX, 19. 20. bewiesen werden / denn allda lesen wir : So sollet ihr ihm thun / wie er gedachte seinem Bruder zu thun / daß du den Bösen von dir weg thuest / auf daß es die andern hören / sich fürchten / und nicht mehr solche böse Stück fürnehmen zu thun unter dir.

§. X.

Es gehöret aber das Recht sowol ins gemein / als ins besondere an Leib und Leben zu strafen in der Republicque niemand anders zu / als demjenigen / der das Recht hat / Gesetze zu geben / und die Unterthanen nach Gesetzen zu richten / nemlich der hohen Obrigkeit. Es hat aber die Obrigkeit nicht allein das Recht zu strafen / in Ansehn eines jeden Unterthan / sondern sie ist auch in Ansehn der ganzen Republicque darzu verbunden : weil sie verbunden ist die Wohlfahrt der Republicque auf alle Arth und Weise zu befördern / diese aber kan ohne Strafen nicht wohl erhalten werden. Hieher kan man ziehen was Paulus Rom. XIII, 4. sagt : Die Obrigkeit trägt das Schwerdt nicht umsonst / sie ist Gottes Dienerin / eine Rächerin zur Strafe über den / der böses thut.

§. XI.

Es pfleget aber die hohe Obrigkeit dieses Recht auf zweyerley Arth auszuüben ; 1. Unmittelbar / wenn sie durch sich selbst in hoher Person einem Uebelthäter die Strafe dikirt, welches in
schwe-

Schweren Verbrechen zum öfftern zu geschehen pfeget. 2. Mit-
 theilbar/ durch andere/ wenn sie entweder gewissen Unter- Obrig-
 keiten diese Macht giebt/ welche die peinliche Jurisdiction geneh-
 met wird; oder denen Unterthanen so eine Herrschafft über andere
 haben/ das Recht selbige mässig zu strafen/ überlässet.

§. XII.

Was nun die execution und ins besondere der Leibs- und
 Lebens-Strafen angehet/ so hat man/ nachdem in den Republi-
 quen gewisse Stände eingeführet worden/ in welchen zu gewissen
 Verrichtungen gewisse Personen bestellet sind/ für gut angesehen
 Nach- oder Scharff- Richter zu bestellen/ welche die Ubelthäter
 zu gebührenden Strafen ziehen müssen. Dieses alles ist weitläuff-
 tig im Tractat selbst historice und politicice aufgeführt. Hier-
 nächst aber ist außser allem Streit/ daß der executor noch das
 vornehmste bey denen Strafen verrichte/ wodurch der Endzweck
 hauptsächlich erreicht wird/ und also deßhalb vor ein höchst-
 nöthiges und nütliches Glied müsse gehalten werden/ dem nicht
 allein in Ansehung dieses Nutzens exultimatio simplex, oder der
 ehrliche Name/ sondern auch exultimatio intensiva, oder ein Vor-
 zug vor andern nicht so nöthig- und nütlichen Gliedern der Repu-
 blique gebüret.

§. XIII.

Damit aber dieses desto heller in die Augen leuchten/ und der
 närrische Wahn/ als ob diejenige/ so das Ampt der Abstrafung
 der Ubelthäter verrichten/ nicht redlich seyn/ einem jeden benom-
 men werden möge/ so wil 1. auß heitiger Schrift zeigen: (a) wie
 G O T T der Herr die Ubelthäter selber vielfältig abgestrafet;
 (b) daß es auch Fürsten und Richter verrichtet haben; (c) daß die
 Könige und Fürsten die Ubelthäter durch ihre vornehme Diener und
 Hauptleute hinrichten lassen; (d) daß Propheten/ Priester und Le-
 ziten die executiones verrichtet; (e) daß es ganze Gemeinden ge-
 than; (f) daß es auch Soldaten verrichten müssen; und 2. will ich

denk zu mehrer Bekräftigung auch einige Exempel auß der profan-historie mit anführen.

§. XIV.

Was das erste / wie nemlich Gott der Herr selber die Ubelthäter vielfältig abgestrafet / angehet / so lesen wir Gen. VI. und VII. wie Gott der Herr über die erste Welt eine Sündfluth mit Wasser kommen lassen / und alles Fleisch vertilget / darinnen ein lebendiger Oheim gewesen / acht Seelen aufgenommen. Gen. XIX. 29. 30. wird erzehlet / wie der gerechte Gott Schwefel und Feuer vom Himmel herab auff Sodom und Gomorrha regnen lassen und die Städte umgekehret / und alle Einwohner vertilget habe. Die verstockte Hartnäckigkeit des Königs Pharao wird an ihm und seinem ganzen Heer von Gott mit Versauffung im rothen Meer gestraft. Exod. XIV. Die Erde reißt unter Kohra / Daten und Abiram von ein ander / und verschlingt sie mit aller ihrer Haabe und Häusern / daß sie lebendig hinunter in die Hölle fahren. Num. XVI. 31. 32. Von Ufa stehet 2. Sam. VI. 7. da ergrimmete des Herren Zorn über Ufa / und Gott schlug ihn daselbst um seines Frevels willen / daß er daselbst starb bey der Lade Gottes.

§. XV.

Daß auch (b) Fürsten und Richter die Ubelthäter hingerichtet haben / kan gleichfals auß Heil. Schrift bewiesen werden. Von Josua lesen wir / daß er die fünff Könige getödtet und an Bäume gehänget / an welchen er sie hangen lassen biß an den Abend. Jos. X. 26. Gideon / den Gott selbst zum Erlöser und Fürsten des Israelitischen Volcks erwählet und berufen / als er die zwey Könige der Midianiter / Sehba und Zalmuna in seine Gewalt bekam / befahl seinem ersigebornen Sohn Jether / er solte sie erwürgen; da aber der Knabe sein Schwerdt nicht aufzog / sondern sich fürchte / weil er noch jung war / stund Gideon selbst auf / und brachete sie um mit seinen eigenen Händen. Judic. VIII. 20. 21. 22. Also

Also hat Samuel der Richter in Israel den König Agag / dessen Saul wider Gottes Befehl verschonet / mit seiner Faust getödtet und in Stücken zerhauen. 1. Sam. XV. 33.

§. XVI.

Es haben ferner Könige und Fürsten die executiones der Ubelthäter (c) ihren fürnehmsten Dienern und Hauptleuten befohlen; solches erhellet auß folgenden Exempeln: Als Saul den unschuldigen Priester Abimelech und seines Vaters Haus deswegen / daß er dem flüchtigen getreuen David mit Victualien und sonstigen Beforderung erwiesen / und ihn nicht verrathen / gleichsam des Lasters verletzter Majestät vermeyntlich beschuldigte / und zum Tode verdamfte / hat er die execution und Hinrichtung seinen Trabanten befohlen / und als dieselbe ihre Hand an die Priester des H. Erzen zu legen sich gewegert / hat sich der Fuchschwänger Doeg darzu gebrauchen lassen und es verrichtet. 1. Sam. XX. 16. seqq. Da zu dem Könige David ein Amalekiter auß der Schlacht kam und fürgab / er hätte den König Saul erwürget / befahl David seiner Jüngling einem / daß er ihn todt schlage / welches er auch gethan. 1. Sam. I. 15. Da Baena und Rechob zweene Hauptleute des Isboseth / den Sohn Sauls erstochen hatten / und dessen Haupt zu David brachten / vermeynende / damit eine sonderbare Gnade zu erlangen / befahl David seinen Jünglingen / sie solten ihnen wieder ihr Recht thun. Diesem Befehl haben sie auch gefolget und den Baenan und Rechob erwürget / ihnen Hände und Füße abgehauen / und am Reich zu Hebron / andern zum Abscheu / aufgehänget. siehe 2. Sam. IV. 12. Wie der neugesalbte König Jehu auß Gottes Befehl die Priester Baals aufrotten und hinrichteten ließ / hat er die execution seinen Trabanten und Rittern anbefohlen. 2. Sam. X. 25.

§. XVII.

Unter denen fürnehmsten Bedienten / so König David an seinem Hof und unter seiner Armee gehabt / ist gewißlich Benaja / dessen

dessen in der Historie Davids gar oft gedacht wird. Denn nach dem Davids Bedienten erzehlet werden / lesen wir alsbald die Worte dabey: Benaja der Sohn Josada war über Ereti und Pleti. 2. Sam. VIII. 18. Darnach wenn die Helden Davids erzehlet und ihre Helden-Thaten gerühmet werden / befinden wir / daß auch Benaja unter denen dreyen und vor denen dreyssigen mit vorgestellet wird. 2. Sam. XXIII. 20. seqq. Drittens wird seiner auch bey der Musterung des Israelitischen Heers gedacht / also der hohen Officianten Meldung geschieht / da stehet von Benaja / daß er das Commando über 24000. Mann geführet. siehe 1. Chron. XXVIII. 14. Vierdtens wird auch seiner erwehnet bey der Erönung Salomons. 1. Reg. I. 38. seqq. Endlich hat ihn Salomo nach Davids Tode an Joabs Statt zum Feld-Herrn gemacht. 1. Reg. IV. 4. Auf diesem allem ist sattsam zu ersehen / daß Benaja ein grosser Mann in Israel gewesen. Dennoch aber hat er statt eines Scharff-Richters zwey executiones vollzogen: die eine hat er verrichtet an dem Adonia / der wegen seines Aufruhrs muste hingerichtet werden. 1. Reg. II. 25. Die andere execution hat er gethan an dem Joab / der zwey Männer / den Abner und Amasa ermordet. 1. Reg. II. 34.

§. XVIII.

Hiernächst haben sich auch (d) dann und wann Propheten / Priester und Leviten zu dergleichen executionen gebrauchen lassen; Inmassen der Prophet Elias auf Göttlichem Eyser die Baals-Pfaffen am Bach Rison geschlachtet. 1. Reg. XVIII. 40. Auf Mosiss Befehl musten die Kinder Levi das Nicht-Schwert an die Seite gürtet / und wegen vorgegangener Abgötterey und Kälbers Tanges 3000. auf einmal exequiren und hinrichten. Exod. XXXII. 27. 28.

§. XIX.

Unterweilen haben auch (e) ganze Gemeinden die Uebelthäter umgebracht. Wann in der Mosaischen Policy einer auf vorgegangene Anklage mit Zeugniß überführet und zum Tode verurtheilt

theilet war / mußte die Hand der Zeugen die erste seyn / und dar-
auf die Hand des Böseß. Deut. XVII. 7. Lev. XXIV. 14. Der
Mann der am Sabbath Holz gelesen / ward auf vorhergegangenes
Urtheil / von der ganzen Gemeinde gesteiniget. Num. XV. 35. seqq.
Als Achan wegen des Raubs von dem Verbanneten mit seinem gan-
gen Hause zum Tode verdammt war / meldet die Schrifft / daß das
ganze Haus Israhel ihn gesteiniget / und sie mit Feuer verbrant ha-
ben. Josua VII 25.

§. XX.

Endlich finden wir auch daß (F) Soldaten dasjenige ver-
richtet / was heut zu Tage die Scharff-Richter thun müssen. Denn
der Monarch Nebucadnezar hat den besten Kriegs-Leuten auß
seinem Heer befohlen / daß sie drey Männer so sein Bild nicht
anbäten wolten / haben binden und in den glüenden Ofen werffen
müssen. Dan. III. 20. Wir finden auch in der Geschicht des Ley-
dens Christi / daß Kriegs-Knechte Christum geißelt. Es ist a-
ber die Geißelung bey den Römern vermühtlich an statt einer Tor-
tur gebraucht worden. Dieses können wir sehen auß Act. XXII.
24. seqq. Da der Hauptmann befohl Paulum mit Riemen an-
zubinden / zu geißeln und zu erfragen ; und siehet darbey : Auf
daß er erfähre / um welcher Ursache willen sie also über
ihn riefen. Es haben auch die Soldaten die Creuzigung Christi
und der beyden Mörder gang und gar selber verrichtet. Joh. XIX.
1. seqq.

§. XXI.

Auß diesen angeführten biblischen Exempeln / welche wir vor
allen andern als eine Richtschnur der Beurtheilung des Nach-
Richter Standes anzusehen haben / erscheinet / daß man vor Zeiten /
insonderheit in der Jüdischen Republicque (welche doch die voll-
kommenste gewesen / weil sie Gott selber angerichtet) keine sonder-
liche Personen zu Verrichtung solches Amtes / durch welches die ar-
men Sünder vom Leben zum Tode gebracht worden / gehalten / son-
dern

dem wem es befohlen worden/ der hat es verrichtet/ und ist solches niemand eine Schande/ oder an seiner Ehre/ Dignität, Würde oder Stande nachtheilig gewesen.

§. XXII.

Nun will ich auch meinem obigen Versprechen gemäß noch einige Exempel aus der profan Historie zu mehrer Bekräftigung der bisher behaupteten unstreitigen Wahrheit anführen. Wir finden nemlich bey den Römischen Scribenten / daß zu denjenigen Zeiten/ in welchen das eitel decorum bey den Römern noch nicht so hoch gestiegen/ der regierende Burgemeister Zeit seiner Regierung / denen so es durch Ubelthat verdienet / mit einem Beil den Kopff abzuschlagen müssen. Es ist auch ferner bald nach den damaligen Zeiten/ da sie schon Scharff-Richter bestellet / bey den Römern der Gebrauch gewesen / daß wenn ein Fürst oder Kriegs-Held / der grosse Thaten im Kriege gethan / mit Triumph in Rom eingezogen/ so mußte auf dem Triumph-Wagen hinten allezeit ein Scharff-Richter sitzen / der eine güldne mit vielen edlen Steinen besetzte Krone in der Hand hielt und dem Triumphirer zurief : Er habe zwar die güldne und mit vielen Diamanten besetzte Krone verdienet / doch sollte er dabey gedencken / was er für ein sterblicher Mensch wäre / der leicht was versehen könnte/ daß er fallen müsse. vid. Zonaras lib. 2. annal. conf. Camerar cent. 1. horar. succif. c. 12. p. 49.

§. XXIII.

In der Salmansweilischen nothwendigen Erinnerung bey der dritten haupt-Frage pag. 8. liest man: daß im Kloster Heilsbrunn vor Zeiten die Layen-Brüder Bartling genaht/ sich für Scharff-Richter gebrauchen lassen. In der Stadt Reutlingen war es sonst Gebrauch/ daß der jüngste Raths-Herre Scharff-Richter seyn mußte/ und soll alda das Schwerdt / womit selbiges verrichtet worden/ annoch auf dem Raths-Hause zu sehen seyn. vid. Camer. hor. succif. 1. c. 76. p. 374. Lansius in orat. contr. Germ. p. 824. Wann

Wann vor Alters in Francken grosse Ubelthäter eingeführet und zumal über großem Diebstal angetroffen wurden/ und das Urthel mitbrachte/ daß sie gehenckt werden solten/ so mußte allezeit der jüngste Ehemann des Urths dem Diebe/ der gehenckt werden sollte/ den Strick um den Hals legen/ und denn traten die vier Schöpffen hinzu/ und knüpffen ihn vollends auf.

§. XXIV.

Kaysersberg/ ehemaliger Prediger zu Strassburg schreibt in der Beschluß Predigt part. ult. p. 39. also: Wenn man etiva in einem Dorff einen Dieb hencken will/ so henckt ein ganz Gericht den Dieb; Da nimt man ein lang Seil/ schläget es über den Galgen/ und knüpfft den Dieb unten dran/ so muß der Schultheiß dem Dieb das Seil umknüpfen/ und darnach so ziehet das ganze Gericht den Dieb an den Galgen/ daß er dran erwürgt.

§. XXV.

In der grossen Residenz-Stadt Marocco/ des Königreichs/ verrichtet der peinliche Richter oder Hacquin die executiones an armen Sündern/ welchem auch/ weil er sehr viel zu thun hat/ sein Lieutenant zugeordnet ist/ der gegen des Königs Vallaß sich auffhält/ und alda sein Amt verrichtet. vid. Asiatische und Africani- sche Denckwürdigkeiten dieser Zeit. p. 567. seq. Ja auf der Insel Ceylon in OstIndien ist der Scharff-Richter in so hohem Ansehen/ daß er ungehindert beym Könige seyn darff/ und unter die Vornehmsten der Insel gerechnet wird. vid. Johann von Behr in seinem diario indico, p. 87.

§. XXVI.

Olearius erzehlet in seiner Orientalischen Reise-Beschreibung p. 275. es wäre bey den Russen der Gebrauch/ daß bey der execution eines armen Sünders denen Fleischnauern anbefohlen wür-

de / jemanden auf ihrem Handwerck oder Junfft herzugeben / der die execution verrichte. Abraham Ortelius in der Beschreibung von Lithauen meldet / daß bey den Lithauern der Ankläger das Amt eines Scharff-Richters verrichten müsse.

§. XXVII.

In Engeland sollen noch auf diese Zeit / wenn die Delinquenten aufgehangen werden / die nächsten Blut-Freunde Hand mit anlegen / und mit Brechung der Hälse und des Genicks der Justificirten Leben verkürzen / zu welchem Ende sie auch nicht hoch von der Erden / sondern an einen Balken niedrig angeknüpft werden / wie Bodin de re publica lib. 3. c. 8. schreibt; In Anglia proximi cujusque parentum, fratrum, propinquorum, qui modo in crucem aguntur, extremum pietatis officium est, agere carnificem, iisque de trabe humili pendentibus gulam frangere.

§. XXVIII.

Diese wenige hier und da zusammen gelesene Exempel wolle der günstige Leser so lange zum fernern Berweisthum der Ehrlichkeit des Nach-Richter-Stands annehmen / bis der Tractat selbst zum Vorschein kömmt; worinnen alles weitläufftig in gehöriger historischen connexion aufgeführt / und mit nöthigen Anmerkungen auf dem jure naturæ und politice erläutert ist.

§. XXIX.

Nun wird nicht unbillig gefragt woher es denn komme / daß bis anhero der Nach-Richter-Stand von vielen vor infam und unredlich gehalten worden? So antworte / daß es nicht auf Göttlicher Ordnung / sondern von heydnischen Römischen Gebräuchen und Gewohnheiten herrühre / welche dermassen auch bey den Christen eingerissen / daß sie denjenigen / welche Gott in seiner Kirche selbst eingesetzt / und die auch alle grosse Männer Gottes / ja

Christi

Christus selbst und seine Apostel / wie auch die erste Apostolische Kirche ganz genau gehalten/ sehr weit vorgezogen werden.

§. XXX.

Wir haben dessen ein Exempel an dem rechten Anfang des Jahrs/ wie ihn Gott selber seinem Volck eingesehet/ daß nemlich alle Jahr dieser der erste Monat des Jahrs seyn sollte/ in welchem nächst für dem æquinoctio oder Eben-Nächter des Frühlings der Mond neu wird/ wie Gott solches ausdrücklich in seinem Gesetz befohlen/ und auch selber die Natur also hält; indem die Sonne alle Jahr ihren Lauff/ und das Jahr mit dem Tage des Eben-Nächters neu anhebt/ und eben damit ein neues Jahr macht. Aber solcher Göttliche Befehl und Ordnung der Natur selber muß dem Römischen Mißbrauch weit weichen / welcher auch der Christenheit den ersten Tag Januarij für den neuen Jahrs-Tag aufgedrungen/ und es dahin bracht / daß sie damit nächst den alten heydnischen Römern den Abgott Janum etlicher massen ehren müssen/ und solcher Gestalt gelten auch die alten heydnischen Römische Rechte mehr/ als dieselige/ so GOTT durch Mosen vom Himmel publiciret/ und müssen sich geist- und weltliche nach den Römischen Rechten und nicht nach den Göttlichen richten.

§. XXXI.

Es ist dahero kein Wunder / daß auch dieser Römische Gebrauch/ den Scharff-Richter für unredlich zu achten/ in den Römischen Rechten geblieben. Denn bey den Römern verstaten die Leges Censoriæ denen Scharff-Richtern nicht/ ihre Wohnung in der Stadt zu haben/ wie davon Kornman de miraculis mortuorum c. 19. zu sehen. Man will auch auß der Oration des Ciceronis pro Rabirio erweisen/ daß er nemlich weder in der Stadt Rom wohnen dürfen/ noch das Römische Bürger- Recht erlangen können / sondern außser der Stadt an einem absonderlichen ihne zugeeigneten Orthe seine Wohnung gehabt. Diesem sey nun wie ihm wolle/ so ist

ist doch dieses klar/ daß dieser Stand dazumal noch nicht so verächtlich gewesen/ als sich mancher einbilden möchte: Weilen nach obigem Beweis ganz gewis/ ist/ daß die Römer die Ubelthäter im Jüdischen Lande durch Soldaten abstrafen lassen; welches auch in Egypten/ Syrien / Spanien und andern Provinzjen gebräuchlich gewesen. Derohalben auch das Wort carnitex dazumal von denen Scharff-Richtern noch nicht allein gebraucht worden/ sondern es hat bey denen Römischen Scribenten bald einen Metzger / bald einen Hüter des Gefängnisses/ bald einen Tyrannen bedeuten müssen.

§. XXXII.

Hiernächst aber/ ist auch das Hin- oder Nachrichten der Verzehrtheilten deswegen etwas abscheulich worden/ so gar/ daß andere Leute der executoren der Leibs- und Lebens-Strafen Gesellschaft gemeydet/ und dieselbe nicht allerdings für ehrlich gehalten/ weilen sie zuweilen Ubelthäter/ die den Tod verdienet/ darzu genommen worden/ wofü Bodin. de re publ. l. 3. c. 8. angemercket; da er auch ein mercklich Exempel/ so sich zu Gent in Flandern begeben/ erzehlet: als da einmahl Vater und Sohn wegen einer Ubelthat zum Tode verdammt/ und welcher unter ihnen des andern Hinrichter seyn solte/ zu loosen befohlen worden; da zwar das Loos dem Vater zum besten gefallen/ weil aber derselbe ein alter Mann gewesen/ und sich seines Sohnes erbarmet/ hat der Sohn solches acceptiret/ und seinem Vater mit unerschrockenem Muth den Kopf vom Kumpse gehauen. Diese ausserordentliche That ist in Metall gegossen/ und noch auf den heutigen Tag auf der so genannten Doeg-Brücke zu sehen.

§. XXXIII.

Es trägt auch ferner zu diesem præjudicio nicht wenig bey die brutalität vieler/ so sich in diesem Stande befinden: indem sie nicht allein wie unvernünftige Thiere leben/ sondern auch öfters grausam/ insonderheit bey Torturen und dergleichen/ mit den Delinquenten umgehen/ und sich noch wohl darzu rühmen/ wie sie ihre profession vor

vor andern trefflich gelernet/ und es ihnen weit vorthäten. Da denn kein Wunder/ wenn dergleichen Leute verabscheuet werden.

§. XXXIV.

Auf obigen Grund-Sätzen wie auch beygefügeten Exempeln und demonstrationen fließen nun folgende conclusiones. 1. Daß dem Nach-Richter-Stande existimatio simplex oder der ehrliche Name nicht allein unstreitig gebüre; sondern auch/ daß 2. in Ansehung des grossen Nutzens und Nothwendigkeit in der Republicque ihm billig existimatio intensiva oder ein Vorzug vor allen andern nicht so nothwendigen Gliedern der Republicque gebüre; 3. Daß die opinion von der infamia dieses Standes auf der Römer passio-nirte Gesetze und andere närrische vor-Urtheile sich gründe/ und also ganz irraisonable sey.

§. XXXV.

Was die erste conclusion angehet/ so kan dieselbe leichtlich demonstriret werden. Denn wir haben oben gesehen/daß sowol im Stand der natürlichen Freyheit als auch in der Republicque ein jeder so lange vor ehrlich müsse gehalten werden/ bis er durch grobe Verbrechen sich zu einem unwürdigen Mitglied der menschlichen oder bürgerlichen Gesellschaft gemacht. Ein Nach-Richter aber thut ja nichts anders/als wodurch die Menschen von denjenigen Verbrechen/ die sie unehrlich machen/ und durch welche die Republicque zerrütet wird/ abgehalten werden. Und kan ihm die Hinrichtung eines Uebelthäters/ oder Wegnehmung eines verdorbenen Glieds in der Republicque eben so wenig zur Schande gereichen / als einem chirurgo/ der einen vom kalten-Brand erstorbenen Theil/ um die übrigen zu conserviren/ abnimmt.

§. XXXVI.

Ein Nach-Richter thut auch ferner nichts anders / als was ihm Gott durch die hohe Obrigkeit befiehlt. Ja er thut eben dasjenige was Gott selbst (nicht formaliter sondern effective) an der

der ersten Welt / an Sodom und Gomorra / an Pharao / an der
Kotte Korah / Daten und Abiram / an Ufa und andern gethan hat.
Gleichwie es auch Josua / als er die fünf Könige selbst getödtet und
an Bäume gehenckt / Gideon als er Seba und Zalmuna umge-
bracht / Samuel / als er den Agag nieder gehauen / nicht zur Schan-
de / sondern vielmehr zur Ehre gereicht : also können auch die exe-
cutiones der Strafen dem Nach-Richter gleichfalls im geringsten
nicht nachtheilig seyn.

§. XXXVII.

So wenig auch dem grossen Hofman Doeg bey Saul und seinen
Bedienten es zur Schande gereicht / daßer die unschuldigen Priester
hingerichtet / so wenig und noch viel weniger kan es auch einem Nach-
Richter nachtheilig seyn / wenn er auf Befehl der hohen Obrigkeit
einen rechtmässiger Weise verdamnten Ubelthäter justificirt. Man
hat auch §. XVII. gezeiget / was Benaja vor ein grosser Mann ge-
wesen / und wie er nach Aussage der heiligen Schrift dennoch zwey
Ubelthäter hingerichtet / derjenigen executionen zu geschweigen / da-
von die heilige Schrift nichts meldet. Gleichwie nun diesem gros-
sen Hofmann und General dergleichen Verfahren sowol an seiner
exultatione intensiva, als vielweniger simplici im geringsten
nichts præjudiciret ; so kan auch meines Erachtens einem andern ge-
ringern Standes dergleichen nicht nachtheilig seyn.

§. XXXVIII.

Woferne auch von grauen Zeiten her / und insonderheit im Al-
ten-Testament ein Stand in grossen ætzm und Ansehen gewesen / so
ists gewiß der Geistliche / und dennoch ist auß obigem bekant / daß
das Hinrichten der Ubelthäter ihnen nicht allein nicht nachtheilig ge-
wesen / sondern vielmehr zur Ehre und Ruhm gereicht. Von dem
ersten haben wir ein Exempel an dem Elia / da er die Baals-Paffen
an Bach Rison erwürget ; und an den Leviten als sie die abgöttische
Menschen hingerichtet / wie §. XVIII. zu sehen. Vom letzten aber an
Dineha / da er den Israclitischen geilen Mann samt der Huren
durch-

durchstochen vid. Num. XXV. 2. im zehenden und folgenden Versen lesen wir/ daß ihm deshalb von Gott der Bund eines ewigen Priesterthums versprochen.

§. XXXIX.

Die im XIX. und XX. § angeführte biblische/ und in denen folgenden paragraphis aus der profan-historie angezogene Exempel/ will ich Kürze halber übergehen/ und die application dem geneigten Leser so lange überlassen/ bis der Tractat selbst zum Vorschein kommen wird/ in welchem alles weitläufftig/ und deutlicher erörtert ist. Ich hoffe inzwischen bey Vernünftigen durch die application der obigen Exempel so viel ausgerichtet zu haben/ daß sie die absurdität und Einfalt der bisanher gehegten opinion sattfam werden einsehen können.

§. XL.

Was nun die zweyte conclusion angehet/ daß nemlich denjenigen/ so in dem Nach-Richter-Stande leben existimatio intensiva oder einiger Vorzug vor andern nicht so nöhtigen Ständen und Gliedern der Republicque gebüre / das halte vor eine unstreitige Wahrheit. Denn ja dieses billig vor den Hauptgrund der existimationis intensivæ muß gehalten werden: Je nöhtiger und nützlicher ein Stand in der Republicque ist/ je mehr Ehre gebüret demselben. Hierdurch aber will keinesweges allen/ so in diesem Stande leben das Wort geredet haben/ sondern nur denjenigen/ die sich ihrem Stande gemäs auf führen/ und sich weder durch üble conduite noch auch durch der Republicque nachtheilige Uebelthaten verhasst gemacht haben; und gehet also meine ganze Absicht auf die Behauptung der Ehrlichkeit dieses Standes/ und nicht auf die defension absurder/ brutaler/ abergläubischer und unflätiger Leute/ so darin leben. Gleichwie es auch zum Exempel dem geistlichen Stande an sich selber nichts præjudiciret/ wenn Hurer/ Ehebrecher/ Trunckenbolde und andere gottlose Leute sich darin befinden; also kan es auch diesem Stande an sich selber nicht nachtheilig seyn/ wenn brutale Menschen in demselben hin und wieder angetroffen werden. Im Tractat selbst ist alles weitläufftig aufgeführt.

E

§. XLI.

§. XLI.

Das aber die opinion von der infamiae des Nach-Richter-Stands einen miserablen Grund habe/ erhellet ersichtlich darauß/ weil sie sich nicht auf die Göttliche Ordnung und gesunde Vernunft / sondern vielmehr auf der Römer passionirte Gesetze gründet. Denn daß gleich anfänglich bey den Römern der Nach-Richter nicht vor unredlich und verächtlich gehalten worden/ sondern daß die Vornehmsten unter ihnen dergleichen Stelle vertreten/ ist oben kürzlich angemercket worden. Nachdem aber der Römer Macht und Einkünfte gestiegen / so haben sie sich nach und nach immer mehr und mehr in der Bollust vertieffet/ und hat sich folglich ihre alte männliche Tapferkeit in eine weibliche Zärtelung verändert; dahero sie daß dergleichen Hinrichtung der Ubelthäter/ weisen sie ratione inclinationis voluptuosæ nicht wohl mehr Blut sehen können/ denen aufgetragen/ die es entweder aus Noth oder Zwang verrichten müssen. Diese paradox scheinende Meynung ist im Tractat selbst historice und politice weitläufftig außgeführt.

§. XLII.

Hienächst auch sehen wir hierauf/ warum dergleichen executiones sowol bey den Römern/ als auch andern Völkern je zuweilen Ubelthätern anbefohlen worden. Dahero dann die opinion von der infamia nichts als passionem voluptuosam, und daß auch/ weisen sich das decorum nach dieser passion richten müssen / passionem ambitiosam zum Grunde hat. Ein jeder vernünftiger also/ der seine passiones gedämpfet hat/ wird von demjenigen/ so an noch dergleichen vor-Urtheile hegen/ nicht abgehalten werden/ dem Nach-Richter-Stande seine gebührende exilimationem simplicem und intensivam ungekräncket zu lassen. Ich esse ingwis-
sehen zu dieses kurzen Aufzugs

E N D E.

Inhalt.

Inhalt.

Was und wie vielerley die existimation sey? s. I.
Wie sie im natürlichen und bürgerlichen Stand beschaffen seyn müsse? s. II.
Worin infamia oder die Schande bestehe? s. III.
Was es mit der existimatione intensiva heut zu Tage vor eine Beschaffenheit habe? s. IV.
Was die Absicht der angeführten Grund-Sätze des natürlichen Rechts sey? s. V.
Was Nach-Richter seyn/ und warum die Strafe in der Republicque nöthig? s. VI.
Was demnach der Endzweck der Strafen sey? s. VII.
Bey den Strafen muß nicht sowol auf die proportion des Verbrechens/ als den Endzweck gesehen werden/ s. VIII.
Dieses wird aus Deut. XIX. bewiesen/ s. IX.
Das Recht zu strafen gehört der hohen Obrigkeit zu/ s. X.
Auf wie vielerley Art die hohe Obrigkeit dieses Recht aufzuüben pflege? s. XI.
Was es mit der execution der Strafen vor eine Bewandniß habe/ s. XII.
Die Exempel derjenigen welche executiones verrichtet/ und dennoch existimationem simplicem und intensivam gehabt/ werden summariter angeführet/ s. XIII.
Bibliche Exempel derjenigen Bestrafungen/ so Gott selbst an den Ubelthätern verrichtet/ s. XIV.
Exempel der Fürsten und Richter Israels so Ubelthäter hingerichtet haben/ s. XV.

Könige und Fürsten haben auch ihren Jünglingen/ Trabanten und Witztern die executiones anbefohlen/ s. XVI.
Benaja ein grosser Mann in Israel/ hat zweene executiones verrichtet/ s. XVII.
Proppheten/ Priester/ und Leviten/ haben sich auch zu executionen gebrauchen lassen/ s. XVIII.
Es haben auch ganze Gemeinden die Ubelthäter umbracht/ s. XIX.
Soldaten haben vor Zeiten dasjenige verrichtet/ was heut zu Tage die Scharff-Richter thun müssen/ s. XX.
Was aus den angeführten biblischen Exempeln zu folgern sey/ s. XXI.
Wie es anfänglich/ ehe noch das Verderben eingriffen/ bey den Königen mit den executionen und Acten der Scharff-Richter gehalten worden/ s. XXII.
Wie es an andern Orten bey denen executionen hergegangen/ s. XXIII.
Exempel so Kayfersberg anführet/ s. XXIV.
Wer in Marocco die executiones verrichtet/ und in welchem Ansehen die Scharff-Richter seyn auf der Insel Ceylon/ s. XXV.
Bey den Russen müssen die Fleischnauer/ bey den Lithauern aber der Ankläger die execution verrichten/ s. XXVI.
Wie es heut zu Tage noch in England mit einigen Delinquenten gehalten werde s. XXVII.
Der geehrte Leser wird gebeten diese wenige Exempel/ bis der Tractat selbst zum Vorschein kömmt/ zum Besten anzunehmen/ s. XXVIII.
Wo

Inhalt. X333A311

2K 11K
3820
VD 18

Woher es komme daß der Nach-Richter Stand bis anhero bey vielen vor unredlich gehalten worden / s. XXIX.

Exempel daß offters die Römischen Mißbräuche mehr gelten/ als diejenige/ so GDE selbstn eingesetzt / s. XXX.

Die Römischen Gebräuche sind auch heneben den Gesetzen/ so von vielen Völkern recipiret / eingeführet worden/ s. XXXI.

Weilen man je zuweilen Uebeltäter zu executionen genommen hat/ ist deßhalber der Nach-Richter Stand von unverständigen verächtlich ge-

halten worden/ s. XXXII.

Zur Verachtung dieses Standes trägt auch die brutalität vieler/ so in diesem Stande leben bey/ s. XXXIII. Conclusionses so aus obigen Grund Sätzen und Exempeln fließen / s. XXXIV.

Beweissthümer der ersten Conclusion, s. XXXV, XXXVI, XXXVII, XXXVIII.

Die application der übrigen Exempel wird dem geneigten Leser überlassen/ s. XXXIX.

Beweissthümer der zweyten Conclusion, s. XL.

Beweissthümer der dritten Conclusion/ s. XLI, XLII.



M. 16

II R
3820

Kürzer Auszug
aus
... und andern Abhandlung
versprochenen politischen

tractats/
Ehrlichkeit des Nach-
richters = Standes /

vornehmsten Beweisthümer der Ehrlich-
andes kühlich angeführet / und benebst einer

Vorrede

Ursachen enthalten sind / warum nemlich
Zeit versprochene Tractat noch nicht zum Vor-
kommen / ans Licht gestellet werden /

von

N. J. C. Messingen.

Verlegung des Authoris,
FRANKFURT und LEIPZIG.

Anno 1716.

25
11.240

Inches
1
2
3
4
5
6
7
8

Centimetres
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19

Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black

Farbkarte #13

B.I.G.